



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. I. Des Reichs-Directorii Concept Schreibens an Wrangel.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
Nov.

§. VIII.

1648.
Nov.Der Reichs-
Stände
Schreiben an
Wrangel we-
gen Einstel-
lung der Ho-
minuten.

Obwohl die Reichs-Stände, obgedach-
ter massen, (§. IV.) um die Continuation
derer Hostilitäten bey denen Arméen de-
sto gewisser zu sistiren, ein Schreiben an
den Schwedischen General-Feld-Mar-
schalln Wrangel, am 27. Oct. st. v. ab-
gelassen hatten; So wurde jedoch nachge-
hendts im Churfürstlichen Collegio be-
siebt, anderwärts an selbigen dergestalt zu
schreiben, daß die Schwedische Armee
aus einander gelegt, und in die 7. Crayße,
die zu derselben Satisfaktion schon ehehin
ernennet worden wären, proportionabi-
liter vertheilt werden möchte: Ingleichen,
daß denenjenigen Crayßen und Ständen,
welche biß zur Abdankung der Miliz, vor
andern graviret würden, von denen übr-
igen Ständen, dieserhalb Erstattung und
Refusion geschehen solle.

Nachdem aber, bey der Reichs-Deli-
beration am 6. Nov. st. v. einige Stände
gemercket, daß solches hauptsächlich von
denen Kayserlichen Gesandten und denen
Ober-Reichs-Crayßen herrühre, da jene,
derer Schwedischen aus dem Rdnigreich
Böhmen gerne wären quitt gewesen, diese
aber vor denen starcken Einquartierungen,
welche sie am meisten treffen würden, sich

fürchteten, mithin es dießfalls vornehmlich
auf den Nieder-Sächsischen Crayß ange-
sehen zu seyn schiene; So opponirten sich
die Stände aus solchem Crayß dagegen,
bekamen auch die Städte auf ihre Seiten,
und thaten noch selbigen Tags deswegen
eine Vorstellung bey denen Schwedischen;
welche sich aber erklärten, dieser Punct ge-
höre vor die Generalität, an welche selbi-
ger, nach Inhalt des Friedens-Instru-
ments, verwiesen sey: Sie konten ihre
Armee nicht so zerstreuen, sondern wür-
den vielmehr ihren Generalen zuschreiben,
daß sie die Quartiere, welche sie jeso hät-
ten, möglichst manutreniren sollten &c.

Und obwohl folgenden Tags, das Chur-
Mayntzische Reichs-Direktorium, das
Concept N. I. an dem General Wran-
gel denen Deputirten zusandte; So
widersegen sich dannoch die Nieder-Säch-
sischen Crayß-Stände, und verfassten dage-
gen die Correctur, wie sub N. II. erschei-
net: Jedemoch ließ das Reichs-Direkto-
rium, das von ihm aufgesetzte Schreiben
abgehen, und notificirte solches nachge-
hendts, per Referendarium Legationis,
denen Ständen.

N. I.

Dictat. Osnabr. d. 12. Novemb. A. 1648.
per Moguntin. Mutatis mutandis,
ad Tourenne.

Chur-Mayntzisches project Schreibens anden Schwedischen Feld-Mar-
schalln Wrangeln, wegen Vertheilung der Arméen.

Hochwohlgebohrner, Hochgeehrter Herr Feld-Marschall.

N. I.
Des Reichs-
Directorii
Concept a-
hermahligen
Schreibens
an den Feld-
Marschall
Wrangel.

Ob Wir wohl, insonders aber und zuzforderist des heiligen Reichs Chur-Fürsten
und Stände, unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen, Obern und Commiten-
ten in der zuverlässigen Hoffnung gestanden, Ew. Excellenz würden nach nimmere
Gut Lob! so glücklich geschlossenen und dieß Orts publicirten Ew. Excellenz son-
der Zweifel seithero notificirten Friedens-Schluss, krafft darin abgehandelten und ver-
fassien Executions-Puncten, sich mit andern Generalitäten zusammen gethan, und
unter einander verglichen haben, wie die Arméen, vermöge des Friedens-Schlusses,
die zu Beybringung zur Ratification bestimmte zwey Monathe über, zu verlegen, und
leidentlich zu verpflegen, dahingegen aber die Contributiones, Exorbitantien und
Pressungē eingestellt, consequenter dem buchstäblichen Inhalt des Instrumenti Pacis,
in specie aber dem puncto Executionis nachgegangen, und keinen Stand durch
Sechster Theil. Pppp pro-

1648.
Nov.

disproportionirte Prägravirung und Beschwerung die solutio impossibel gemacht werden möge; so haben Wir gleichwohl nicht allein von jetztberührter höchstnößigen Reparition, und teidentlichen Verpflegung der Soldatesca; sondern auch wegen Cessation der Hostilitäten, bis dato keine begründete Nachricht, sondern vielmehr vernommen, daß in denen, von Zeit des geschlossenen Friedens verstrichenen drey Wochen, in letzterwehnten Hostilitäten continuiret, und den Ständen des Reichs samt Derö armen Land, Leuten und Unterthanen, ohne zweifentlich Ew. Excellenze guter Meynung und Intention, auch dem klaren Executions-Inhalt zuwider, mit allerhand militarischen Beschwerden hart zugefest, und sie dadurch von Mitteln dergestalt gebracht werden, daß nicht wohl zu sehen, wie die in satisfactionem Militiæ Suedicæ verwilligte 18. Tönnen Reichs-Thaler baar, und 12. per assignationes in termino, wo nicht bereits remediret, oder förderfamst remediret werden solle, beygebracht, einfolgentlich die Executio Pacis werckstellig gemacht werden könne.

1648.
Nov.

Wann dann diese Sachen, daran nicht allein der Römischen Kayserlichen Majestät unserm, allergnädigsten Herren, auch der Königlich Schwedischen Majestät und Cron Schweden, samt Chur-Fürsten und Ständen des Reichs ihres allerseits hierunter waltenden hohen Interesse halber, sondern auch Ew. Excellenz anvertrauten Exercitii selbst, ja der ganzen Soldatesca merklich und viel gelegen, auch an sich selbst billig und recht, daß demjenigen, was zwischen allerseits Partheyen abgehandelt, verglichen und geschlossen worden, vestiglich inhariret, und nachgelebet werde.

Hierum so gelanget vor Uns und im Nahmen Unserer allerseits gnädigsten und gnädigen Herren Principalen, Oberrn und Comitenten, an Ew. Excell. unser gebührendes Suchen und Bitten; sintemahl von der Königlich Schwedischen vortrefflichen Gesandtschaft, wir die zuverlässige Nachricht erlangt, daß Ew. Excellenz der Schluß des Friedens notificiret, und der punctus Executionis mit beygeschlossen worden, dieselbe geruhen, da es anders nicht schon geschehen, ehest sich mit andern Generalitäten zu vergleichen, wie die Armées, vermöge des Frieden-Schlusses, zu verlegen und zu verpflegen, auch welchergestalt künfftig die Abdankung der Soldatesca und Restitucion der Plätze ungesäumt ins Werck zu richten, und alles dergestalt zu verfügen, damit es denen Ständen erträglich, und die Verpflegung in natura oder mit Geld abzustatten, jedem freygelassen, auch zu Abtragung der Militiæ Satisfaction die Mittel nicht entzogen, und dadurch die exauctoratio militis und evacuatio locorum in termino gesticket werde.

Dieses, gleichwie es an sich selbst billig und recht, auch dem Schluß des Friedens gemäß ist, also zweifeln Wir keinesweges, daß Ew. Excellenz zu ehester Werckstellung desselben von selbst geneigt seyn werden, die Wir dabey Gott zu allen Wohl-ergehen treulich ergeben.

Münster den 17. Novembr. 1648.

Ew. Excellenz

An General Wrangel.

Freyllilige des Heil. Römischen Reichs.

N. II.

Geändertes Concept des, wegen Vertheilung der Armées, an die Generalität resolvirten Schreibens.

Hochwohlgebohrner, Hochgeehrter Herr Feld-Marschall.

Ob Wir wohl, insonders aber und zusörderst, des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände unsere gnädigst und gnädige Herren Principales, Oberrn und Comitenten